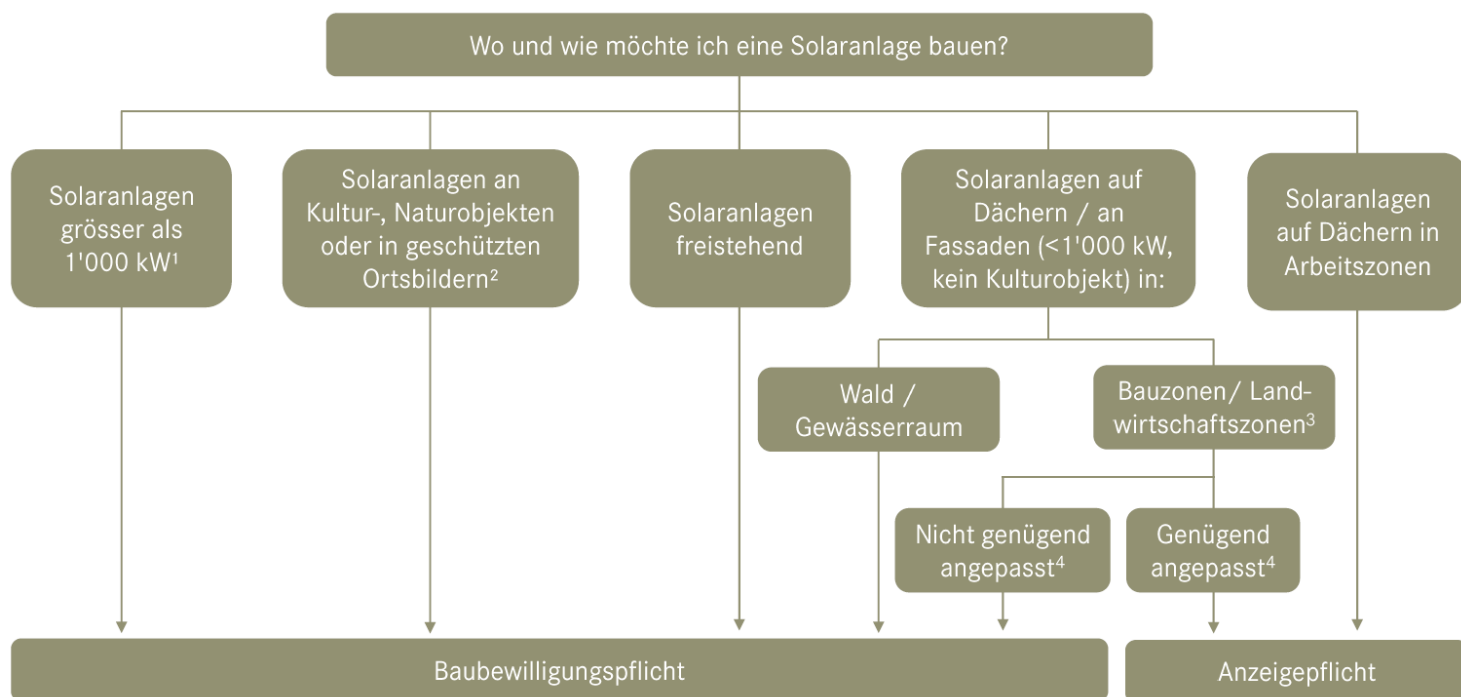


Merkblatt Solaranlagen

Stand Januar 2026



Für genügend angepasste Solaranlagen auf nicht geschützten Gebäudedächern und -fassaden braucht es keine Baubewilligung, es gilt nur eine Anzeigepflicht. Die anderen Anlagen sind baubewilligungspflichtig. Dieses Merkblatt erläutert das Bewilligungsverfahren und die Ausnahmen für Photovoltaikanlagen (zur Stromproduktion) und thermische Solaranlagen (zur Warmwasserproduktion).



¹ Solaranlagen grösser als 1'000 kW brauchen gem. Art. 5 Abs. 2 kEnG zusätzlich eine energierechtliche Bewilligung

² Definition «Kulturobjekte», «Naturobjekte» und «geschützte Ortsbilder»: siehe Kasten Seite 3

³ Als «Landwirtschaftszonen» gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG sollen im Kanton Glarus im obigen Zusammenhang sämtliche Nichtbauzonen mit Ausnahme vom Waldgebiet und von überlagernden Gewässerräumen gelten.

⁴ Wann ist eine Solaranlage genügend angepasst? Definition siehe Kasten Seite 2

Anzeigepflicht

Der Anzeigepflicht unterstehen:

- Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen oder weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen (mit Ausnahme des Waldgebiets und der Gewässerräume), wenn sie *genügend angepasst* sind (Definition siehe Kasten).
- Solaranlagen auf Dächern in Arbeitszonen, auch wenn sie *nicht genügend angepasst* sind.
- Solaranlagen an Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen oder weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen (mit Ausnahme des Waldgebiets und der Gewässerräume), wenn sie *genügend angepasst* sind.

Das kantonale Recht kennt kein explizites Anzeigeverfahren gemäss Raumplanungsgesetz (Art. 18a RPG). Im Kanton Glarus ist sinngemäss auf folgende Weise vorzugehen: Das kommunale «Meldeformular für Solaranlagen» ist durch die Bauwilligen auszufüllen und zusammen mit weiteren Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn der zuständigen Gemeindebaubehörde einzureichen.

Die Meldeformulare für Solaranlagen der Gemeinden können im jeweiligen Online-Schalter heruntergeladen werden:

- Gemeinde Glarus Nord (www.glarus-nord.ch > Online-Schalter > Bau und Umwelt > Baubewilligungsverfahren):
[Meldeformular für Solaranlagen auf Dächern.docx](#)
- Gemeinde Glarus (www.glarus.ch > Onlineschalter > Baubewilligungen):
[Meldeformular Solaranlagen auf Dächern.pdf](#)
- Gemeinde Glarus Süd (www.glarus-sued.ch > Onlineschalter > Hochbau und Liegenschaften):
[Meldeformular für Solaranlagen.pdf](#)

Die Gemeinde meldet sich bei den Gesuchstellenden in der Regel innert Wochenfrist mit einer Bestätigung des weiteren Vorgehens.

Überblickskarte zur Verfahrensart

Um herauszufinden, ob für die eigene Solaranlage eine Anzeige- oder Baubewilligungspflicht gilt, sind diverse Faktoren zu berücksichtigen. Neben der genügenden Anpassung und der Position der Solaranlage am Gebäude (Dach oder Fassade, vgl. Grafik auf S. 1) kommt es immer auch auf die Lage des Gebäudes darauf an und ob es sich um ein Kulturobjekt handelt oder nicht. Diese Beurteilung ist nicht immer ganz einfach. Hierfür wurde deshalb eine Karte im GeoViewer entwickelt, welche darüber Auskunft gibt, ob für Solaranlagen auf oder an dem entsprechenden Gebäude die Anzeigepflicht (keine Farbe) oder die Baubewilligungspflicht (blau eingefärbt) gilt. Die Karte ist auffindbar unter:

<https://map.geo.gl.ch> > in Suchfeld oben links «[Baubewilligungspflicht bei Solaranlagen](#)» eingeben.

Wann ist eine Solaranlage «genügend angepasst»?

Solaranlagen gelten auf einem Schrägdach als genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Solaranlagen gelten auf einem Flachdach als genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Solaranlagen gelten an einer Fassade als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

Zusätzlich müssen Solaranlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

(nach Art. 18a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis} sowie Art. 32a^{bis} Abs. 1 und 2 RPV)

Baubewilligungspflicht

Alle anderen Solaranlagen sind baubewilligungspflichtig. Dies gilt immer auch für Solaranlagen auf oder an Gebäuden, welche im Wald oder im Gewässerraum stehen. Das Verfahren richtet sich nach kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Baugesuchformular Kanton Glarus
- b. Fragebogen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (sofern ausserhalb)
- c. Verkürzter Grundbuchauszug
- d. Baubeschrieb
- e. Produktbeschreibung des Herstellers und Abbildung der zum Einsatz kommenden Module/Anlagenteile
- f. Situationsplan 1:500 mit rot eingetragener und vermasster Solaranlage
- g. Darstellung der Dachaufsicht / Fassadenansicht
- h. Schnitt durch Dach / Fassade inklusive Anlagenteile
- i. Darstellung der Giebelfassade und Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird (nur für Gemeinde Glarus)
- j. Gesamtfläche der Anlage / Gesamtleistung der Anlage: kWpeak / erwartete Stromproduktion der Anlage in kWh/Jahr (nur für Gemeinde Glarus).

Das Baugesuchsformular und der Fragebogen können auf den Webseiten der Gemeinden (im Online-Schalter) heruntergeladen werden:

- [Gemeinde Glarus Nord](#)
- [Gemeinde Glarus](#)
- [Gemeinde Glarus Süd](#)

Mit dem Bau darf begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt und diese rechtskräftig ist.

Energierechtliche Bewilligung

Photovoltaikanlagen ab 1'000 Kilowatt erfordern neben dem baurechtlichen auch ein energierechtliches Bewilligungsverfahren. Die energierechtliche Bewilligung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt. Gesuchstellende müssen nichts zusätzlich einreichen oder unternehmen.

Brandschutz

Die behördliche Prüfung des Brandschutzes erfolgt ohne das Zutun der Gesuchstellenden. Bei Solaranlagengesuchen bittet die Gemeinde die Brandschutzbehörde um Stellungnahme. Bei nicht baubewilligungspflichtigen Anlagen erübrigt sich eine Stellungnahme der Brandschutzbehörde, sofern das Gebäude keine Blitzschutzanlage hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei vorhandenen Blitzschutzsystemen die Solaranlage in das Blitzschutzsystem zu integrieren ist. Wertvolle Empfehlungen gibt das Brandschutzmerkblatt der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen: www.bsvonline.ch/de > [Brandschutzvorschriften 2015](#) > [g - Merkblätter](#) > [2001-15 Solaranlagen](#)



Solaranlagen an Natur- und Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern sind immer baubewilligungspflichtig

Naturdenkmäler:

Ob ein Gebäude in diese Kategorie fällt, ist im Geo-Viewer des Kantons nachzuschauen unter:

<https://map.geo.gl.ch> > Karte & Werkzeuge > Themen > Natur- und Landschaftsschutz

- Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Objekte des UNESCO-Welterbe Naturstätten
- Landschaftsschutzobjekte von nationaler und kantonaler Bedeutung
- Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung

Kulturdenkmäler:

Ob ein Gebäude in diese Kategorie fällt, ist im Geo-Viewer des Kantons nachzuschauen unter:

<https://map.geo.gl.ch> > Karte & Werkzeuge > Themen > Denkmalschutz, ISOS, KGS

Es fallen jedoch nicht alle auf der Karte markierten Objekte in die Kategorie „Kulturdenkmäler“, sondern nur diejenigen der untenstehenden Auflistung. Deren Reihenfolge richtet sich nach den Ebenen im Geo-Viewer. Für die Legende siehe unter Karte & Werkzeuge > Kartenebenen und Legenden > Zahnradsymbol (rechts) auf jeweiliger Zeile > info-Button (darunter):

- «Denkmalschutz Einzelobjekte»:
 - (rote) Schutzobjekte
 - (orange) Inventarobjekte
- «Kulturgüterschutz-Objekte national und regional»:
 - (blaue) A-Punktobjekte und A-Flächenobjekte
 - (grüne) B-Punktobjekte und B-Flächenobjekte
- «Denkmalschutz Flächenobjekte»:
 - (rote) Schutzobjekte
 - (orange) Inventarobjekte
- «ISOS Einzelobjekte» (nur von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A); (braun) national

Geschützte Ortsbilder:

- «ISOS Ortsbilder» (nur von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A); (braun) national geschützte Baugruppe / national geschütztes Gebiet

Für ISOS-Objekte sind die Angaben zum Erhaltungsziel (nur A ist relevant) in den Inventarblättern zu beachten. Diese sind auffindbar unter: www.gl.ch > Verwaltung > Bildung und Kultur > Kultur > Denkmalschutz > ISOS und Ortsbildschutz (nach Art. 32b RPV)

Die Karte «[Baubewilligungspflicht bei Solaranlagen](#)» im GeoViewer gibt Auskunft darüber, ob eine der obenstehenden Kategorien auf Ihr Gebäude zutrifft.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den folgenden Erlassen von Bund und Kanton:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG; GS VII B/1/1)
- Kantonale Bauverordnung (BauV; GS VII B/1/2)
- Kantonales Energiegesetz (kEnG; GS VII E/1/1)

Kontakt und weiterführende Informationen

Baubehörde der Standort-Gemeinde (erste Ansprechstelle):

Gemeinde Glarus Nord, Bau und Umwelt

bauundumwelt@glarus-nord.ch

058 611 73 11

Gemeinde Glarus, Baubewilligungen

baugesuche@glarus.ch

058 611 81 31

Gemeinde Glarus Süd, Abteilung Hochbau und Liegenschaften

baugesuche@glarus-sued.ch

058 611 96 11

Auskunftsstellen des Kantons:

Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation

baugesuche@gl.ch

055 646 64 30

Fachstelle Energie

energie@gl.ch

055 646 64 50

Förderung

Förderung durch den Bund:

<https://pronovo.ch/>

Förderung durch den Kanton:

von Photovoltaikanlagen mit einer Neigung von 75° und grösser. Der Neigungswinkelbonus wird nach dem Einreichen des rechtskräftigen Förderentscheids von Pronovo ausbezahlt. Informationen unter:

www.gl.ch > Verwaltung > Bau und Umwelt > Umwelt, Wald und Energie > Umweltschutz und Energie > Energie > Förderprogramm > Kantonales Förderprogramm 2025 (PDF)



Wieviel Strom oder Wärme kann mein Dach produzieren?

Liegenschaftsbesitzende können sich selbst informieren, ob ihr Hausdach für eine solare Nutzung geeignet ist. Das Tool «Sonnendach» des Bundesamts für Energie gibt Auskunft über die Dachfläche, die Eignung einer solaren Nutzung und den zu erwartenden Ertrag des konkreten Daches.

Link zum Tool:

<https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/sonnendach/>